

Durchführungsbestimmungen
Fußballkreis Düren
2022/2023
gemäß § 50 SpO/WDFV



ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Ergänzend zu den Bestimmungen der WDFV-Spielordnung (SpO/WDFV), der WDFV-Schiedsrichterordnung (SRO/WDFV) sowie der WDFV-Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO/WDFV), gelten - soweit nichts Anderes (insbesondere im Rahmen der behördlichen Verfügungslage zur COVID 19-Pandemie) geregelt ist - die gemäß § 50 Abs. 1 SpO/WDFV erlassenen, nachfolgenden Ausführungen:

I. KLASSENEINTEILUNG

Der Spielbetrieb auf Kreisebene im Herrenbereich ist in der Spielzeit 2022/23 wie folgt eingeteilt:

1. In der Kreisliga A spielen insgesamt 16 Mannschaften
2. In der Kreisliga B spielen 44 Mannschaften aufgeteilt in 3 Staffeln
3. In der Kreisliga C spielen 70 Mannschaften in 5 Staffeln

II. AUSSCHIEDEN VON MANNSCHAFTEN

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des § 52 SpO/WDFV.

Zusätzlich gelten folgende Regelungen:

Gemäß § 52 Abs. 5 SpO/WDFV gelten Mannschaften, die nicht sportlicher Absteiger waren und die mit Ablauf des letzten angesetzten Punktespieltages (am Tag des letzten Meisterschaftsspiels bis 23:59 Uhr) vom Spielbetrieb zurückgezogen und somit für die neue Spielzeit in dieser Klasse nicht mehr gemeldet werden, nachträglich als Absteiger und verringern die Zahl der Absteiger entsprechend. Nehmen diese Mannschaften in der darauffolgenden Spielzeit ihr Startrecht in der nächstniedrigeren Spielklasse nicht wahr, so werden die freien Plätze in diese Spielklasse durch einen vermehrten Aufstieg unter Anwendung der Quotientenregelung (VP-Beschluss vom 10. Juni 2013) besetzt. Die vorgenannte Regelung gilt auch für alle anderen Fälle, in denen Vereine auf ihr Startrecht für die Folgesaison verzichten (insbesondere in Fällen des § 52 Abs. 8 SpO/WDFV, wenn das Verbandpräsidium über einen form- und fristgerecht eingereichten Antrag positiv entschieden hat) und für alle daraus ggf. freiwerdenden Plätze in den Ligen darunter, sofern diesbezüglich nichts Anderes geregelt ist (beispielsweise in den Auf- und Abstiegsregelungen oder den Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Kreises, falls es sich um Kreisstaffeln handeln sollte).

Tritt nach dem letzten Spieltag der abgelaufenen Saison einer der in § 52 Abs. 9 SpO/WDFV genannten Fälle ein oder erhält nach genanntem Zeitpunkt ein höherklassiger Bewerber des FVM keine Lizenz, hat dies keinen Einfluss mehr auf die Zusammensetzung der untergeordneten Verbandsstaffeln.

III. WERTUNG DER SPIELE

Für die Feststellung des Tabellenstandes in den Liga-Staffeln der Kreisligen wurden nachfolgende Kriterien festgelegt:

Punkte, Tordifferenz, Anzahl der erzielten Tore.

Das bedeutet:

Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften dieselben höchsten oder niedrigsten Punktzahlen, so entscheidet die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Besteht auch dann noch Gleichheit, entscheidet das Gesamtergebnis der Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander. Ist durch diese Kriterien keine Entscheidung herbeizuführen, wird nach § 55 SpO/WDFV verfahren.

Zur Ermittlung des besseren Tabellenzweiten der Kreisligen wird die „**Quotientenregelung**“ angewandt, für die folgende Kriterien in dargestellter Reihenfolge gelten. Die Mannschaft mit dem jeweils höheren Quotienten ist gegebenenfalls für die höhere Liga qualifiziert.

1. Punkt-Quotient:

„Anzahl der Punkte“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

2. Tordifferenz-Quotient:

„Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

3. Tor-Quotient:

„Anzahl erzielte Tore“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

Herrscht nach Anwendung vorgenannter Kriterien immer noch „Gleichheit“, ist die Mannschaft für die höhere Liga qualifiziert, die im Folgenden einen geringeren Quotienten aufweist

4. Pluspunktedifferenz-Quotient i.Vgl. zum Staffelsieger:

„Pluspunktedifferenz zum Staffelsieger“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

5. Tor-Quotient i. Vgl. zum Staffelsieger:

„Differenz der erzielten Tore zum Staffelsieger“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

Greifen alle bisher genannten Qualifikationskriterien nicht, muss gemäß § 55 SpO/WDFV verfahren werden.

IV. ENTSCHEIDUNGSVORBEHALT

Der Kreisvorstand behält sich in allen nicht geregelten bzw. unvorhersehbaren Fällen des Spielbetriebes nach Anhörung des Kreisspielausschusses eine Entscheidung aus seiner allgemeinen Geschäftsführungskompetenz vor.

WEITERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN UND RICHTLINIEN gemäß § 50 SpO/WDFV

1. BITBURGER-POKAL

Als Spieltag ist der Mittwoch festgelegt, Verlegungen sind nicht vorgesehen. Witterungsbedingt ausgefallene Spiele werden 2 Tage später erneut angesetzt. Der Spielbeginn wird so festgelegt, dass auch bei Verlängerung und Elfmeterschießen eine Durchführung ohne Flutlicht möglich ist. Bei vorhandenem Flutlicht können sich die Spielgegner auch auf einen späteren Beginn einigen und dem Pokalspielleiter melden.

Vereine der Kreisliga C spielen zunächst eine Qualifikationsrunde.

Die Vorrunde wird in zwei Bereichen gespielt.

Die Gruppe Nord mit Vereinen aus den Kommunen Linnich, Titz, Aldenhoven, Jülich, Niederzier, Langerwehe, Inden und den Vereinen Mariaweiler und Merken.

Die Gruppe Süd mit Vereinen der Kommunen Düren (ohne Mariaweiler und Merken), Hürtgenwald, Merzenich, Nideggen, Kreuzau, Nörvenich, Heimbach.

Bei Pokalspielen haben unterklassige Vereine Heimrecht gegen höherklassige Vereine. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass mindestens eine Klasse zwischen den Mannschaften liegen muss (Beispiel: A-Ligist hat gegen Landesligisten Heimrecht. Trifft der A-Ligist auf einen Bezirksligavertreter, dann hat der Platzvorteil, der zuerst ausgelost wurde.)

In der Vorrunde spielen alle Mannschaften bis einschließlich Bezirksliga. Die Bezirksligisten werden in der Vorrunde gesetzt, können nicht gegeneinander spielen und starten mit einem Auswärtsspiel.

Die zwei Vereine aus der Landesliga beginnen ab der 1. Hauptrunde mit einem Auswärtsspiel.

Die zwei Vereine aus der Mittelrheinliga beginnen ab der 2. Hauptrunde mit einem Auswärtsspiel.

Teilnahmeberechtigt an den in den Kreisen durchzuführenden Runden des BITBURGER-POKALS sind die im Kreis- und Verbandsspielbetrieb spielenden Mannschaften – pro Verein maximal eine Mannschaft – aller Vereine.

Teilnahmeberechtigt an den auf Landesverbandsebene stattfindenden Runden sind neben den sich aus den Kreispokalen qualifizierten Vertretern zusätzlich die in der Regionalliga West oder in der 3. Liga spielenden Mannschaften der Vereine oder der Kapitalgesellschaften, die Mannschaften zu diesem Spielbetrieb stellen.

2. PLATZANLAGEN

siehe § 30 SpO/WDFV

3. PFLICHTEN DER VEREINE

3.1. Allgemeine Pflichten

siehe § 29 SpO/WDFV und § 27 Abs. 5 SpO/WDFV

Nach § 29 Abs. 5 SpO/WDFV ist der Platzverein verpflichtet, das Spielergebnis unverzüglich, spätestens bis 60 Minuten nach Spielende, an die zuständigen Stellen zu melden. In diesem Zusammenhang wird auf die Verwaltungsanordnung nach § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV verwiesen. Die Spielergebniseingabe wird auf Verbandsebene im Rahmen der Eintragungen in den elektronischen Spielbericht nach dem Spiel grundsätzlich von den Schiedsrichtern übernommen. Dies entbindet den Verein allerdings nicht von seiner Meldepflicht.

3.2. Besondere Pflichten

3.2. Ritual „Handshake“

Zur Demonstration des sportlichen Miteinanders, des Fair-Play-Gedankens und der Achtung des Gegners und des Schiedsrichters gelten für alle Staffeln im Verbandsspielbetrieb zudem folgende Pflichten:

Vor dem Spiel begrüßt ein Vertreter des Heimteams die Gastmannschaft bzw. deren offiziellen Vertreter und den/die Schiedsrichter. Der Unparteiische stellt sich zudem den Vereinsvertretern vor und begrüßt seinerseits die Mannschaften. Alle am Spiel Beteiligten sollen sich kennenlernen, Fragen geklärt werden.

Zum Spielbeginn laufen die Mannschaften und Schiedsrichter gemeinsam zur Spielfeldmitte. Sie zeigen: Wir spielen miteinander! Die Mannschaften stellen sich an der Mittellinie auf. Der Schiedsrichter fordert zum fairen Spiel auf. Die Mannschaften begrüßen sich und den Schiedsrichter. Es kommt zum Handshake (die Gastmannschaft läuft zuerst an den Schiedsrichtern und der Heimmannschaft vorbei, anschließend läuft die Heimmannschaft am Schiedsrichtergespann vorbei).

Daraufhin führt das Schiedsrichtergespann mit den beiden Kapitänen die Platzwahl durch und die Mannschaften gehen in ihre jeweilige Spielhälfte.

Nach dem Abpfiff treffen sich Mannschaften und Schiedsrichter nochmals am Mittelkreis, um sich respektvoll voneinander zu verabschieden.

3.3. Technische Zonen

Bei allen Spielen ist die „Technische Zone“ (Coachingzone) einzurichten, wobei den Betreuern und Auswechselspielern ein spezieller und mit Sitzen ausgestatteter Bereich in nachstehend beschriebener Form zuzuweisen ist.

Technische Zonen können sich in den verschiedenen Stadien in der Größe oder ihrem Standort voneinander unterscheiden werden.

4. AUTOMATISCHE SPERRE NACH DER FÜNFTEN GELBEN KARTE

In allen Herrenligen auf Kreisebene wird die automatische Sperre nach der fünften gelben Karte nicht angewendet.

5. SPIELBEGINN UND SPIELAUSFALL

5.1. Die amtlichen Anstoßzeiten für 1. Mannschaften ist im Regelfall um 15:00 Uhr (in den Monaten Nov. – Feb. um 14:30 Uhr).

Die Vereine können ihre Wunschanstoßzeiten unter Berücksichtigung der gesamthaften Platzbelegung an einem Spieltag im offiziellen Meldebogen (DFBnet) anmelden. Der Kreisspielausschuss versucht diese Wünsche zu erfüllen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Für die Spiele des letzten Spieltages einer Staffel wird eine einheitliche Anstoßzeit festgesetzt. Sollte am letzten Spieltag ein für den Auf- oder Abstieg noch bedeutsames Spiel abgesagt werden, müssen auch alle anderen Spiele den Auf- oder Abstieg betreffend abgesagt werden. Die Spielausfälle am letzten Spieltag werden automatisch auf den im Rahmenterminplan festgelegten Termin in der Folgewoche neu angesetzt.

5.2. Verspätetes Antreten

siehe § 42 SpO/WDFV

Tritt ein Schiedsrichter verspätet oder gar nicht an, so haben beide Vereine die Pflicht, grundsätzlich 45 Minuten zu warten. Der Platzverein muss sich um einen anderen, bestätigten Schiedsrichter bemühen (Anruf beim Ansetzer aus dem Verbandsschiedsrichterausschuss). Sollte die Bemühung telefonisch erfolgen und der neue Schiedsrichter eine Zusage erteilen, gilt die Wartezeit von 45 Minuten ab der Zusage, sofern die Wetterlage bzw. Lichtverhältnisse dies zulassen.

siehe § 69 Abs. 3,4 SpO/WDFV.

5.3. Kostenerstattung bei Spielausfall (§ 69 SpO/WDFV)

siehe § 69 Abs. 3,4 SpO/WDFV.

5.4. Eintreten schlechter Lichtverhältnisse während des Spiels

Soweit auf Plätzen Beleuchtungsanlagen vorhanden sind, kann der Schiedsrichter bei Verschlechterung der Lichtverhältnisse während eines Spieles dieses fortführen, sofern durch die Einschaltung der Beleuchtungsanlage die Lichtverhältnisse verbessert werden können. Die Entscheidung darüber, ob das Licht ausreicht, um ein Spiel zu Ende zu führen, trifft der Schiedsrichter. Es handelt sich dabei um eine unanfechtbare Tatsachenentscheidung.

5.5. Spielverlegungen

Bei Spielverlegungen im gegenseitigen Einvernehmen ist eine schriftliche Einverständniserklärung erforderlich, die spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Spieltermin dem Staffelleiter vorliegen muss. Gleiches gilt auch bei Einigungen auf eine andere Anstoßzeit. Den Vereinen wird die Nutzung des Moduls „Spielverlegung online“ im DFBnet empfohlen. Grundsätzlich gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Vereine sich auf eine Vorverlegung bzw. eine Verlegung bis einschließlich donnerstags nach dem vorgesehenen Spieltag einigen.

In beiderseitigem Einverständnis können Spiele bis einschließlich donnerstags nach dem vorgesehenen Spieltag nach hinten verlegt werden. Ausgenommen sind hiervon die letzten vier Spieltage. Für genehmigte Spielverlegungen hat der beantragende Verein eine Gebühr in Höhe von 10 € zu entrichten, die durch den Verband eingezogen wird.

Beantragte und genehmigte Spielverlegungen sind gebührenfrei, wenn an einem Sonntag in räumlicher Nähe (5 Kilometerradius) eines Amateurspiels ein Spiel der Lizenzigen stattfindet. Spielverlegungsanträge sollen online über das DFBnet gestellt werden.

5.6. Spielabsetzung aus Krankheitsgründen

Eine Spielabsetzung aufgrund einer bestimmten Anzahl erkrankter Spieler einer Mannschaft ist grundsätzlich nicht möglich, auch dann nicht, wenn ärztliche Atteste vorliegen. Vielmehr ist die betroffene Mannschaft ggf. mit Spielern unterer Mannschaften sowie anderen spielberechtigten Spielern aufzufüllen.

5.7. Platzsperrbescheinigungen

Platzsperrbescheinigungen sind spätestens fünf Tage nach dem betroffenen Spiel dem Staffelleiter über das E-Postfach vorzulegen.

5.8. Platzbelegung bei Überschneidungen

Bei allen Spielen auf Verbands- und Kreisebene gilt folgende einheitliche Rangfolge der Platzbelegung bei Überschneidungen:

1. 3. Liga
2. Frauen-Bundesliga
3. Regionalliga West
4. A-Junioren-Bundesliga West
5. 2. Frauen-Bundesliga
6. B-Junioren-Bundesliga West
7. B-Juniorinnen-Bundesliga West/Südwest
8. Frauen-Regionalliga West
9. Herren-Mittelrheinliga
10. Herren-Landesliga
11. C-Junioren-Regionalliga West
12. B-Juniorinnen Regionalliga West
13. WDFV U14- Junioren-Nachwuchscup

14. WDFV C-Juniorinnen Nachwuchscup
15. WDFV U13-Junioren Nachwuchscup
16. WDFV U12-Junioren Nachwuchscup
17. A-Junioren Mittelrheinliga
18. Frauen-Mittelrheinliga
19. Frauen-Landesliga
20. B-Junioren-Mittelrheinliga
21. C-Junioren Mittelrheinliga
22. B-Juniorinnen-Mittelrheinliga
23. Herren-Bezirksliga
24. U 14-Junioren Mittelrheinliga
25. D-Junioren Mittelrheinliga
26. C-Juniorinnen Mittelrheinliga
27. A-Junioren-Bezirksliga
28. B-Junioren-Bezirksliga
29. C-Junioren-Bezirksliga
30. Frauen-Bezirksliga
31. Herren-Kreisliga A
32. Herren-Kreisliga B
33. Frauen-Kreisliga
34. A-Juniorinnen Bezirksliga
35. B-Juniorinnen Bezirksliga
36. U14-Junioren Bezirksliga
37. D-Junioren-Bezirksliga
38. C-Juniorinnen-Bezirksliga
39. Herren-Kreisliga C
40. Herren-Kreisliga D

6. WOCHENTAGSSPIELE

siehe § 49 (3) SpO/WDFV

7. SPIELERPASS u. SPIELBERECHTIGUNG, GASTSPIELERLAUBNIS

7.1. Allgemeine Bestimmungen

Spielberechtigt ist derjenige, für den durch die Passstelle eine ordnungsgemäße Spielberechtigung ausgestellt worden ist oder die Voraussetzungen zur rechtzeitigen Erteilung der Spielberechtigung gemäß §10 SpO/WDFV erfüllt sind. Der Pass ist zum Nachweis der Spielberechtigung bereitzuhalten. Die beiden Spielpartner haben das Recht, die Spielberechtigungsliste im DFBnet/Pässe gegenseitig einzusehen. Bei fehlendem Bild in der Spielberechtigungsliste des DFBnet/Spielerpässen verweisen wir hinsichtlich der Kontrolle ausdrücklich auf § 32 Abs. 2 SpO/WDFV. Fehlende bzw. nicht vorgelegte Spielerpässe sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen nach dem Spiel unaufgefordert der spielleitenden Stelle, vertreten durch den Staffelleiter, zu übersenden. Hindernisgründe sind innerhalb der gleichen Frist mitzuteilen. Für die Rücksendung vorgelegter Spielerpässe ist ein adressierter und freigemachter Briefumschlag beizufügen. Es müssen die Original-Spielerpässe vorgelegt werden. Per Fax oder in Kopie zugesandte Spielerpässe werden nicht anerkannt. Auf die Vorlage des Spielerpasses eines beim Schiedsrichter durch

amtlichen Lichtbildausweis identifizierten Spielers kann durch die Verwaltungsstelle (Staffelleiter) verzichtet werden.

Die Schiedsrichter sind angewiesen, bei allen Herren- und Frauenspielen auf Verbandsebene vor dem Spiel mit Hilfe der Spielberechtigungsliste im DFBnet alle im Spielbericht aufgeführten Spieler, also inklusive der potentiellen Auswechselspieler zu kontrollieren und mittels Gesichtskontrolle die Identität des Spielers/der Spielerin zu prüfen. Ist kein Bild in der Spielberechtigungsliste des DFBnet hinterlegt bzw. liegt ersatzweise auch kein Spielerpass vor, soll gemäß § 32 Abs. 2 SpO/WDFV die Identität über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden. Kann ein solcher Nachweis nicht geführt werden, erfolgt automatisch die Abgabe der Angelegenheit durch den Staffelleiter an die zuständige Rechtsinstanz. Entstehende Kosten trägt der verursachende Verein nach der RuVO/WDFV.

Liegt weder der Spielerpass/Passbild noch ein gültiger Lichtbildausweis des Spielers/der Spielerin vor, ist der Schiedsrichter gehalten, das „Formblatt bei fehlendem Spielerpass/Passbild und Lichtbildausweis“ durch den betroffenen Verein mit Angabe des Geburtsdatums und der Unterschrift des/der betroffenen Spielers/Spielerin einzufordern.

Ein entsprechendes Formblatt ist unter www.fvm.de unter der Rubrik „Service/Downloads“ abrufbar.

7.2. Spielerpasskontrolle für Spiele, Spielrechtsprüfung Online

Die Spielberechtigung wird grundsätzlich durch die Spielberechtigungsliste in Spielplus nachgewiesen, sofern das Foto des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden ist und vor Ort durch den Schiedsrichter eingesehen werden kann.

7.3. Ordnungsgelder

siehe Verwaltungsanordnung nach § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV

7.4. Gastspielerlaubnis

siehe § 8 Abs. 2 SpO/WDFV. Der Antrag auf eine Gastspielerlaubnis kann unter der Rubrik Downloads auf der FVM-Homepage unter www.fvm.de heruntergeladen werden.

7.5. Anzahl Auswechselspieler

In der Spielzeit 2022/23 dürfen bei allen Pflichtspielen während der gesamten Spieldauer fünf Spieler ausgewechselt werden. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Auswechslung bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig. Im Übrigen bleibt der § 45 SpO/WDFV unberührt.

Soweit aufgrund öffentlich-rechtlicher beziehungsweise behördlicher Vorgaben eine Ausschöpfung des Wechselkontingents nicht möglich ist (zum Beispiel aufgrund einer Obergrenze für die maximal zulässige Anzahl an Personen, die während eines Spiels das Spielfeld betreten dürfen), verringert sich die zulässige Anzahl der Auswechslungen entsprechend.

Die spielleitende Stelle kann bestimmen, dass dies für alle Spiele der betreffenden Staffel oder Pokalrunde gilt.

8. SPIELKLEIDUNG/TRIKOTWERBUNG

Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Der Torwart muss eine Spielkleidung tragen, die ihn in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter unterscheidet. Den Schiedsrichtern und Assistenten ist die Farbe schwarz vorbehalten. Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich – in Zweifelsfällen entscheidet der Schiedsrichter – so muss die Mannschaft des Platzvereins für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. Bei eventuellen Uneinigigkeiten der beteiligten Mannschaften hat der Platzverein gegebenenfalls die spieltechnischen Konsequenzen zu tragen. Findet das Spiel auf einem neutralen Platz statt, so bestimmt die zuständige spielleitende Stelle, welche Mannschaft die Kleidung zu wechseln hat.

Für alle Mannschaften ist das Tragen von Rückennummern Pflicht. Die Rückennummern sind auf den Trikots deutlich erkennbar anzubringen, wobei sie sich in der Farbe von der Sportkleidung abheben müssen. Die Nummerierung der Trikots muss mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen. Das Tragen der Rückennummer 88 ist ausdrücklich verboten. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht ein Ordnungsgeld bis 50,00 Euro nach sich. Die Schiedsrichter haben im Spielbericht einen Vermerk aufzunehmen, wenn eine Mannschaft ohne Rückennummern bzw. nicht vorschriftsmäßig antritt.

Gemäß § 28 Abs. 4 SpO/WDFV ist unter Beachtung der Bestimmungen des DFB Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielern erlaubt. Sie bedarf der Genehmigung durch den Landesverband. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind allen Vereinen über die elektronischen Postfächer zugestellt worden. Insbesondere wird noch einmal auf die Pflicht der Vereine hingewiesen, bei jedem Spiel die Trikotwerbung in den Spielberichtsbogen einzutragen.

Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf maximal 200 cm², die des Trikotärmels 100cm², die auf der Vorderseite des rechten Hosenbeins 50 cm², und die auf der Trikotrückseite (unter der Rückennummer) 100 cm² nicht überschreiten.

9. EINTRITTSPREISE UND EINTRITTSKARTEN, SPIELABRECHNUNGEN

9.1. Pflichtspiele

Die Vereine sind verpflichtet, folgende Mindest-Eintrittspreise zu erheben:

Kreisliga A	2,00 €
Kreisliga B	1,50 €
Kreisliga C	1,00 €

Schwerbehinderte bzw. -beschädigte, Rentner, Studierende und Jugendliche von 14 bis 18 Jahren zahlen jeweils die Hälfte des Eintrittspreises. Inhaber von gültigen Verbandsausweisen haben freien Eintritt. Die Platzvereine haben den Gastvereinen bis zu 25 Freikarten zur Verfügung zu stellen. Diese sind bestimmt für die Spieler, Trainer, Betreuer und weitere Mitglieder des Funktionsteams.

9.2. BITBURGER-POKAL

Es gelten die für die einzelnen Klassen vorgesehenen Eintrittspreise nach 10.1. Bei Spielen von Mannschaften ungleicher Klassenzugehörigkeit werden die Mindest-Eintrittspreise der höheren Klasse erhoben.

Auch Vereinsmitglieder zahlen die vorgeschriebenen Eintrittspreise.

Schwerbehinderte bzw. –beschädigte, Rentner, Studierende und Jugendliche von 14 bis 18 Jahren zahlen jeweils die Hälfte des Eintrittspreises.

Die Einnahmen aus den Pokalspielen sind nach Abzug der gesetzlichen Mehrwertsteuer und der Kosten für den Schiedsrichter sowie der Schiedsrichterassistenten zu teilen. Der Platzverein trägt aus seinem Anteil die Kosten für Werbung und Platzgestaltung. Soweit die zuständigen Sicherheitsbehörden eine Gefahrenbewertung vorgenommen und auf dieser Grundlage besondere Sicherheitsmaßnahmen angeordnet oder schriftlich empfohlen haben, sind auch die für diese Sicherheitsmaßnahmen anfallenden Kosten bis zum Halbfinale bei Spielen mit ausschließlicher Beteiligung von bis auf FVM-Ebene (bis einschließlich Mittelrheinliga) spielenden Mannschaften zu teilen. Ist ein höherklassiger Verein beteiligt, weswegen zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind, trägt diese als verursachender Verein die entstandenen Zusatzkosten. Weiterhin hat in diesen Fällen zwingend eine Sicherheitsbesprechung mit Beteiligung der örtlichen Sicherheitsbehörden, Vertretern beider Vereine und eines Verbandsvertreters zu erfolgen. Diese Sicherheitsbesprechung ist verpflichtend schriftlich zu dokumentieren. Die Fertigung eines Sicherheitsprotokoll stellt für die Verantwortlichen in den jeweiligen Vereinen einen Schutz dar, um im Falle von besonderen Ereignissen abgesichert zu sein. Im Finale des Bitburger-Pokals können Kosten für Sicherheitsmaßnahmen, die aufgrund des zu erwartenden Zuschauerverhaltens eines beteiligten Vereins erforderlich werden, dem verursachenden Verein in Rechnung gestellt werden.

Die Kosten der Anreise trägt jeder Verein für sich. Ein Defizit-Ausgleich findet nicht statt. (vgl. § 69 Abs. 2 SpO/WDFV).

9.3. Wiederholungs- und Entscheidungsspiele

Diese Spiele werden nach den Richtlinien der §§ 54 und 55 SpO/WDFV durchgeführt. Die Abrechnung der Einnahmen ist in § 70 SpO/WDFV festgelegt.

9.4. Platzsperre-Spiele

Die Abrechnung bei sogenannten Platzsperre-Spielen ergibt sich aus § 71 SpO/WDFV.

9.5. Freundschaftsspiele, Turnierspiele

Die Einnahmen aus Freundschaftsspielen und Turnierspielen verbleiben dem Verein, der die Spiele veranstaltet, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

10. SCHIEDSRICHTER UND ASSISTENTEN

Ansetzung, Benachrichtigung, Absagen, Spielabbruch

Die Schiedsrichteransetzungen erfolgen über das DFBnet. Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sind. Der Schiedsrichter kann ein Spiel jederzeit abbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigem Grund nicht zumutbar erscheint. Zum Abbruch eines Spieles soll der Schiedsrichter aber erst dann schreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung eines Spieles erschöpft hat. Gründe zum Spielabbruch ergeben sich aus § 36 Abs. 2 SpO/WDFV. Eine Mannschaft ist nicht zum Abbruch eines Spieles berechtigt.

11. ZUSAMMENARBEIT VEREIN UND SCHIEDSRICHTER

Die Allgemeinen Angaben in den Spielberichtsvordrucken müssen vor der Übergabe an den Schiedsrichter durch den Platzverein oder den mit der Federführung bei Entscheidungsspielen beauftragten Verein ausgefüllt werden. Bei Fehlen oder Ausfall des Schiedsrichters in der Mittelrhein- und Landesliga hat einer der beiden anwesenden Assistenten das Spiel zu leiten. Hierbei hat der klassenhöhere Schiedsrichter den Vorrang. Sofern auch die Assistenten fehlen, gilt die nachfolgende Regelung, die für alle Vereine vorgeschrieben ist. Gemäß § 5 der Schiedsrichterordnung/WDFV müssen sich die Vereine auf einen anwesenden, einem neutralen Verein angehörenden bestätigten aktiven Schiedsrichter einigen. Dieser muss jedoch zumindest die Bestätigung zur Leitung von Pflichtspielen der nächstniedrigeren Spielklasse haben. Lehnt eine Mannschaft einen solchen Schiedsrichter ab, so hat sie keinen Anspruch auf die Punkte des Spiels, wenn das Spiel aus diesem Grunde nicht stattfinden kann. Bei Pflichtspielen können sich die Vereine auf einen bestätigten aktiven Schiedsrichter einigen, auch wenn dieser nicht einem neutralen Verein angehört. Die Einigung bedarf der Schriftform.

12. SPIELBERICHTE

In allen Ligen auf Kreisebene, im Bitburger-Pokal und bei Freundschafts- und Turnierspielen wird das DFBnet-Modul des elektronischen Spielberichts eingesetzt. Demnach sind alle Heim- und Gastvereine gehalten, die Mannschaftsaufstellungen in das System ein- und vor dem Spiel freizugeben.

Alle für den Spielbericht notwendigen Daten inklusive des in das DFBnet-System einzupflegenden Spielergebnisses werden nach dem Spiel vom Schiedsrichter eingegeben. Sowohl der Staffelleiter als auch der Schiedsrichteransetzer haben Zugriff zu den elektronischen Bögen.

Die Pflicht, einen Originalspielbericht mit den Unterschriften der Beteiligten (Heim-, Gastverein, Schiedsrichter) an den Staffelleiter zu senden, entfällt.

Sofern der elektronische Spielbericht -egal aus welchem Grund- nicht zum Einsatz kommt, ist der Platzverein verpflichtet, das Spielergebnis nach Spielende ins DFBnet einzustellen. § 29 Abs. 5 SpO/WDFV ist hier zu beachten.

Bei Anwendung des „Spielberichts online“ haben sich die Vereine nach der Freigabe durch den Schiedsrichter über die erfolgten Eintragungen zu informieren. Stellt der Verein unrichtige bzw. fehlende Angaben fest, hat er dieses innerhalb von 3 Tagen

nach Ablauf des Spieltages dem Staffelleiter per Einschreiben bzw. über das E-Postfach mitzuteilen. Unterlässt der Verein die Richtigstellung, so haftet er für alle daraus entstehenden Folgen.

Diese Mitteilung ersetzt nicht die entsprechend § 58 RuVO/WDFV erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung eines sportrechtlichen Verfahrens.

Ist das Ausfüllen des „Spielberichts online“ über das DFBnet am Spielort nicht möglich, so ist ein handschriftlicher Spielbericht in Papierform zu erstellen. Es ist ausschließlich der Spielbericht in Papierform, der auf der FVM-Homepage unter Service/Downloads, Spielbetrieb Herren, hinterlegt ist, zu verwenden.

Der Platzverein hat den Spielbericht am Spieltag an den Staffelleiter zu senden und das Spielergebnis ins DFBnet einzugeben. Beide Vereine sind verpflichtet, die Mannschaftsaufstellung noch am Spieltag vollständig einzugeben und freizugeben.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 8 dieser Durchführungsbestimmungen wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Trikotwerbung im elektronischen Spielbericht und gegebenenfalls im Papierspielbericht von den Vereinen einzutragen ist. Auf § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV und der damit verbundenen Verwaltungsanordnung wird hingewiesen.

Die Torschützen sind verpflichtend in den Spielbericht einzutragen. Die Torschützen können nach Freigabe des Spielberichts durch den Schiedsrichter bis zu drei Tage nach dem Spiel durch den Mannschaftsverantwortlichen nachgetragen werden.

13. RICHTLINIEN für die Beurteilung über die Bespielbarkeit von Sportplätzen

13.1. Grundsätzliches

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit der Sportplätze wird durch die Mitglieder der sogenannten Sportplatzkommission getroffen. Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) einem Beauftragten der kommunalen Verwaltung (bei kommunalen Anlagen) bzw. bei vereinseigenen Anlagen einem Vertreter des Vereins,
- b) einem Vertreter der zuständigen spielleitenden Stelle,
- c) einem Mitglied des angesetzten Schiedsrichtergespanns.

Wird in der Kommission keine Übereinstimmung erzielt, so entscheidet bei kommunalen Sportstätten der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt endgültig nach Anhörung der Kommission. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Entscheidungsbefugnis auf den Dezernenten der städtischen Sportverwaltung übertragen.

13.2. Verfahrensweise

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Platzes soll vier Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn getroffen werden, bei Vormittagsspielen am Vorabend des Spieltages. Die Unbespielbarkeit des Platzes kann nach diesem Zeitpunkt bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn durch die Kommission nur noch dann festgestellt werden, wenn zwischenzeitlich eintretende Witterungseinflüsse die Bespielbarkeit des Spielfeldes entscheidend geändert haben. Die Befugnis des Schiedsrichters, ein angesetztes Spiel unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Gesundheitsschädigung der Spieler jederzeit abzusagen, bleibt unberührt.

Es wird gebeten, bei **sehr ungünstigen Witterungsbedingungen** die Sportplätze grundsätzlich schon freitags zu besichtigen und den Spielleiter oder die Verbandsgeschäftsstelle über das Ergebnis zu benachrichtigen, damit ggf. unter Einbeziehung der Großwetterlage über die vorzeitige Absetzung eines Spiels entschieden und damit die Anreise der Gastmannschaft und ggf. des Schiedsrichtergespanns verhindert werden kann.

Grundsätzlich können Spielabsetzungen nur durch den Spielleiter erfolgen. Sollte die Unbespielbarkeit des Platzes durch die Kommission festgestellt werden, wird um einen kurzen Bericht gebeten, in dem die Gründe festgehalten werden sollten.

13.3. Ursachen, die zu einer Spielabsage führen können

Gründe für eine Spielabsage können sein:

- a) Schnee
- b) Vereisung
- c) Morast oder Überflutung
- d) Verkehrsunfähigkeit der Zufahrtswege und der Zuschauerränge infolge überraschend eintretender Witterungseinflüsse.

13.4. Beseitigung der Ursachen

- a) Bei einer Schneehöhe von bis zu 5 cm dürfte ohne Räumung gespielt werden können, ansonsten muss in der Regel geräumt werden. Je nach Platzbeschaffenheit kann jedoch das Walzen des Platzes vorteilhafter sein. Bei allen Maßnahmen spielt die Einschätzung der Großwetterlage, soweit überschaubar, eine wesentliche Rolle.
- b) Bei überwiegender Vereisung, die zur Gefährdung der Aktiven führen kann, sollte das Spiel abgesagt werden. Bei geringer Vereisung (in den Strafräumen) muss das Eis abgetaut bzw. aufgehackt und diese Flächen mit Torfmull bzw. anderen Mitteln, die jedoch keine gesundheitlichen Schädigungen der Spieler nach sich ziehen dürfen, abgedeckt werden.
- c) Bei morastigen Bodenverhältnissen, die knöcheltiefes Einsinken zulassen und bis zum Spielbeginn mit einem Abtrocknen der Spieloberfläche nicht zu rechnen ist, muss das Spiel abgesagt werden. In geringeren Fällen sollte versucht werden, die in einem Spiel üblicherweise besonders strapazierten Teile des Spielfeldes mit Torfmull oder ähnlichem abzudecken.
- d) Bei Überflutung ist die Entwässerung durch Lochen des Spielfeldes bzw. Absaugen mit Hilfe der Feuerwehr zu versuchen. Die abgesaugten Stellen sind nach Möglichkeit trocken zu legen.

Oberster Grundsatz bleibt nach wie vor, dass die Vereine verpflichtet sind, sich mit allen Mitteln beim Platzeigentümer für die Bespielbarkeit des Spielfeldes einzusetzen, im Falle vereinseigener Plätze diese bespielbar zu machen. Dies gilt auch für die Herrichtung der Zufahrtswege sowie der Zuschauerränge.

14. RECHTSINSTANZEN

14.1. Allgemeine Zuständigkeit

Bezirkssportgericht II

Erste Instanz für Bezirksliga Staffel 3 und 4; zweite Instanz (Berufung) für die Kreisligen Rhein-Erft, Aachen, Düren und Heinsberg.

Kreissportgericht

Erste Instanz für alle Kreisligen

14.2. Zuständigkeit bei Pokalspielen

Bei Spielen auf Kreisebene: erste Instanz: Kreissportgericht, zweite Instanz (Berufung): Bezirkssportgericht (des jeweiligen Bezirks-Bereichs).

Bei Spielen auf Verbandsebene: erste Instanz: Verbandssportgericht FVM, zweite Instanz: Verbandsgericht WDFV.

14.3. Form- und Fristvorschriften

Maßgebend ist die RuVO/WDFV.

14.4. Gebühren

Die Gebühren sind dem § 65 der RuVO/WDFV zu entnehmen. Für Beschwerdeverfahren werden die Gebühren um die Hälfte ermäßigt. Vereine, die mit ihren ersten Mannschaften in der Kreisliga B, C oder D spielen, und Einzelmitglieder haben in allen Fällen die Hälfte der Gebühren zu zahlen. Der Nachweis über die erfolgte Gebühreinzahlung ist von dem Antragsteller spätestens zu Beginn der Verhandlung zu erbringen.

15. Spielwertung in besonderen Fällen

Auf § 43 SpO/WDFV wird hingewiesen.

Das Präsidium des Fußball-Verbandes Mittelrhein ermächtigt den VSpA, die Kreisvorstände und alle spielleitenden Stellen gemäß § 43 Abs. 6 SpO/WDFV, innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche in den Fällen, in denen die Prüfung im Rahmen des § 32 SpO/WDFV die Nichtspielberechtigung eines Spielers ergibt, sowie in den Fällen des § 43 Abs. 2 Nr. 1 – 3 und über die Spielwertung in Fällen des Absatzes 3 SpO/WDFV auch von Amts wegen die Wertung des Spiels als verloren und für den Gegner als gewonnen vorzunehmen. Eine Wertung wegen Einsatz von Spielern ohne Spielberechtigung auf der Grundlage von § 43 Abs. 3 und 6 SpO/WDFV kann von der spielleitenden Stelle vorgenommen werden.

In den übrigen Fällen der Nichtspielberechtigung verbleibt es bei dem Erfordernis eines schriftlichen Antrages gemäß § 43 Abs. 6 SpO/WDFV oder eines Einspruchs bei dem zuständigen Rechtsorgan.